

12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22.12.1989 vom 20.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22.12.1989 in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Für das Einleiten von Schmutzwasser: | 3,13 EUR/m ³ |
| b) Für das Einleiten von Niederschlagswasser: | 0,87 EUR/m ² |
| wobei bei einer angeschlossenen Grundstücksfläche von 1 – 1.000 m ² jeweils auf volle 25 m ² aufzurunden ist,
bei einer angeschlossenen Grundstücksfläche ab 1.001 m ² die tatsächliche Fläche zugrunde zu legen ist. | |
| c) Für Wasserzähler gem. den Absätzen 3 und 5: | 0,78 EUR/Zähler/Monat“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

gez.
Bürgermeister

gez.
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22. Dezember 1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 20. Dezember 2002

gez.
(Korfsmeier)
Bürgermeister